

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 420/06 B

L 10 R 589/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 187/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.7.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei nach ihrem beruflichen Werdegang in die Gruppe der oberen angelernten Arbeiter einzustufen. Sozial sei sie zumutbar auf Tätigkeiten als Sortiererin von Kleinteilen verweisbar, die sie auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen noch wenigstens sechs Stunden täglich verrichten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses

der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin hat keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden sollte und dass es sich hierbei nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweis Antrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist. Merkmal eines Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für die Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 7 Die von der Klägerin in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 13.7.2006, die sie als Beweis Antrag gewertet wissen möchte, genügen diesen Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag nicht. Diese schriftsätzlichen Ausführungen enthalten keine bestimmten Tatsachenbehauptungen, zu deren Richtigkeit Beweismittel angeboten worden sind. Soweit diese Ausführungen nicht lediglich eine Zusammenfassung der bestehenden gesundheitlichen Situation aus der Sicht der Klägerin beinhalten, handelt es sich allenfalls um Beweisanregungen. Weder hat die Klägerin in diesem Schriftsatz konkrete Beweisfragen formuliert, noch hat sie konkrete Beweismittel für bestimmte Tatsachenbehauptungen angegeben. Sie hat lediglich auf das Vorliegen einer Stressinkontinenz und einer chronischen Thyreoiditis hingewiesen, ohne näher darauf einzugehen, ob es sich hierbei um neue, nicht berücksichtigte Tatsachen handelte und welcher Aufklärungsbedarf hier noch bestehen sollte. Auch hinsichtlich des Hinweises auf die Schlafstörungen ergibt sich lediglich, dass nach Auffassung der Klägerin diese vom Sachverständigen Dr. S. nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Ein konkreter Beweis Antrag, dass und welche Punkte mit welchem Ziel hier noch abzuklären gewesen seien, lässt sich auch diesen Ausführungen nicht entnehmen. Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht näher dargelegt, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, wenn es den Beweisanregungen gefolgt wäre. Hierzu hätte die Klägerin dartun müssen, dass und weshalb eine weitere Sachaufklärung zu einer anderen Leistungsbeurteilung hätten führen müssen.
- 8 Soweit die Klägerin rügen möchte, aus der seit langem bestehenden Arbeitsunfähigkeit hätte das LSG nicht den Schluss auf eine vollschichtige Einsatzfähigkeit ziehen dürfen, so berührt dieses Vorbringen Fragen der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Im Übrigen ist aus einer langen Arbeitsunfähigkeit nicht zwingend zu schließen, dass eine Erwerbsfähigkeit nicht



mehr vorhanden ist, da die Begriffe der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit bzw Erwerbsminderung nicht deckungsgleich sind.

- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin sieht eine Abweichung des Berufungsbeschlusses von der Entscheidung des BSG vom 5.10.2005 - B 5 RJ 6/05 R (= *SozR 4-2600 § 43 Nr 5*). Das BSG habe in dieser Entscheidung dargelegt, dass ein Versicherter, der grundsätzlich als vollschichtig leistungsfähig eingeschätzt werden müsse, gleichwohl erwerbsgemindert sein könne, wenn ihm trotz vollschichtigen Leistungsvermögens der Arbeitsmarkt generell verschlossen sei. Damit sei die Rechtsprechung betreffend die sog Katalogfälle auch für das ab 1.1.2001 geltende Recht bestätigt worden.
- 12 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit einen Rechtssatz des BSG herausgestellt hat. Jedenfalls hat sie es versäumt, diesem einen Rechtssatz des LSG gegenüberzustellen, der in Widerspruch zu der Äußerung des BSG stehen könnte.
- 13 Im Wesentlichen wirft die Klägerin dem LSG vor, die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt zu haben. Dies reicht jedoch nach den og Anforderungen zur Darlegung der Divergenz nicht aus. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es ha-



be einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass die Berufungsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 14 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

